

Oberrubrik

Das Hannoveraner Modell zur Verwalterauswahl

von Klaus Neubert

Prolog

Auch wenn die Senatsentscheidung des BVerfG¹ ein auf den ersten Blick umfassendes Modell für die Auswahl von Insolvenzverwaltern durch die Insolvenzrichterschaft anbietet, ist die Diskussion über die Auswahlpraxis nicht verstummt.² Dies beruht einerseits darauf, dass die Kernfrage nach den Auswahlkriterien³ vom BVerfG weiterhin den Fachgerichten überlassen wurde, ist andererseits aber auch dem Umstand geschuldet, dass der Weg zu einer tatsächlich einschränkenden Vorauswahl – wie sie von praktisch allen Beteiligten gefordert wird – weiterhin unsicher ist.

Obwohl die Suche nach möglichen Auswahlkriterien – über adäquates Studium, Büroorganisation und Erreichbarkeit hinaus – die vor allem von den empirischen Untersuchungen Professor Haarmeyers⁴ angeregt wurde – schon in diverse Fragebögen⁵ gemündet ist, lässt die konkrete Anwendung von Auswahlkriterien für das faktisch vorgeschriebene Vorauswahlverfahren weiterhin viele Fragen offen. Wie sollen die „Daten“, die – entsprechend den Vorstellungen des BVerfG – nun von den Insolvenzgerichten per Fragebogen erhoben werden, überhaupt verifiziert und wie gar strukturiert werden? Und können mit den erhobenen Daten Vorauswahllisten beschränkt werden?

Der vorliegende Aufsatz versucht, einen möglichen Weg hierfür aufzuzeigen, zeigt aber auch die praktischen Schwierigkeiten auf.

I. Akt: Die Auswahlkriterien

Es dürfte Konsens bestehen, dass ein juristisches und/oder wirtschaftliches Studium sowie ein Büro „vor Ort“ mit adäquaten Mitarbeitern und geeigneter Software ohne jede Praxis alleine nicht genügen, um in die Vorauswahlliste aufgenommen werden können. Ob darüber hinaus der bestandene Fachanwaltskurs und die Durchführung kleinerer Insolvenzverfahren ausreichen, mag fraglich sein. Soll nur an derartige formale Kriterien angeknüpft werden, dürfte mit deren Erfüllung der Aufnahme in „die Liste“ nichts entgegenstehen.⁶ Ob dies dem BVerfG vor Augen gestanden hat, als es die Erhebung und Verarbeitung von Verwalterdaten postuliert hat, muss allerdings bezweifelt werden; hierfür hätte es solchen Aufwands nicht bedurft. Auch eine Begrenzung von Listen wäre nicht zu erwarten,

jeder in Deutschland (bzw. Europa) irgendwo (gelegentlich) tätige Verwalter könnte damit die Aufnahme in jede Vorauswahlliste erfolgreich verlangen, sofern er zumindest ein kleines Büro vor Ort unterhält. Eine derartige Liste wäre ein Adressverzeichnis.⁷ Ob daran eine offenbar von VID und BMJ präferierte Insolvenzverwalter-Kammer etwas ändern würde, erscheint ebenfalls zweifelhaft. Von den allgemeinen Zulässigkeitsproblemen einer „Verkammerung“⁸ abgesehen, könnte auch dabei nur an formale Qualifikationen wie Fachlehrgänge und evtl. eine gewisse Berufserfahrung angeknüpft werden. Eine Zugangshürde oder gar funktionierende Qualitätssicherung wird – wie der Vergleich mit bestehenden Kammern schnell zeigt – hier von nicht zu erwarten sein.

Es liegt daher nahe, über derartige formale Kriterien hinaus auch an sog. Erfolgskriterien anzuknüpfen. Wie den empirischen Untersuchungen von Haarmeyer zu entnehmen ist, gibt es trotz vergleichbarer formaler Qualifikation erhebliche Unterschiede in den Ergebnissen verschiedener Verwalter. Auch wenn natürlich kein Verfahren dem anderen gleicht, lassen sich doch über die Betrachtung einer Vielzahl von Verfahren Unterschiede bei der Häufigkeit etwa von Sanierungen, dem Einsatz von Insolvenzplänen oder dem Erfolg von Insolvenzanfechtungen erkennen. Dieser Umstand ist nicht neu; jeder längere Zeit tätige Richter oder Rechtspfleger kennt die „Eigenheiten“ der eingesetzten Verwalter. Die Untersuchungen von Haarmeyer untermauern dieses Wissen jedoch erstmals auch mit statistischen Methoden und verleihen dem (neuerdings wieder zu Ehren gelangenden)⁹ „Bauchgefühl“ eine wissenschaftliche Grundlage. Vor allem aber ermöglichen derartige Kennzahlen einen Vergleich über den engen Rahmen der eigenen (oder von Kollegen vermittelten) Erkenntnisse hinaus. Ein neuer Bewerber muss nicht erst mit Dutzenden von Verfahren „erprobt“ werden, damit der Richter herausfindet, ob die Eigenwerbung tatsächlich zutrifft oder nur „Reklame“ war – und auch Verwalter sind nicht mehr auf Empfehlungen durch zufriedene Richter und Rechtspfleger angewiesen, sondern können ihre Fähigkeiten über Gerichtsbezirke hinweg vermarkten.

Dennoch besteht sowohl Streit darüber, ob Kennzahlen überhaupt ein geeignetes Auswahlkriterium darstellen als auch über die Frage der Ermittlung und Aussagekraft der verschiedenen Kennzahlen. Die generelle Eignung wird dabei vor allem durch den Vorwurf infrage gestellt, die jeweils zugrunde liegenden Verfahren und damit der gemessene „Erfolg“ seien durch die Eigenheiten der jeweils

übertragenen Verfahren prädestiniert – kurz gesagt: Ein Verwalter sei erfolgreich, wenn ihm „gute“ Verfahren übertragen würden, ein Verwalter gelte danach als schlecht, weil er nur „schlechte“ Verfahren bekommen habe. In dieser Allgemeinheit ist der Vorwurf sicher falsch; im Umkehrschluss würde er bedeuten, dass Verwalter keine Einwirkungsmöglichkeiten auf Verfahren hätten. Er widerspricht auch der praktischen Erfahrung. Jeder Insolvenzrichter und –rechtspfleger hat schon erstaunt festgestellt, dass mit etwas Aufwand selbst in kleinsten Verfahren die zur Eröffnung notwendige Masse generiert werden kann, während in anderen Fällen scheinbar sicher sanierungsfähige Unternehmen nicht bis zur Eröffnung gelangen, weil aus „Vorsichtsgründen“ festgestellte Forderungen nur mit dem Erinnerungswert angesetzt werden. Zudem ist dem Richter bei der Vergabe von Gutachtenaufträgen oder vorläufigen Verwaltungen meist nicht einmal erkennbar, welche Masse die vorgelegte Akte tatsächlich birgt.

Richtig ist allerdings, dass die Größenklassen der übertragenen Aufträge durchaus Bedeutung für etwa den Sanierungserfolg haben können. Die Lebenserfahrung lässt vermuten, dass Verwalter, denen regelmäßig „nur“ Gaststätten, Limited und kleine Handwerksbetriebe zugewiesen werden, insoweit geringere Erfolge haben dürften als Verwalter, die regelmäßig mittelständische Unternehmen betreuen können. Trotzdem: Sanierung ist Sanierung, und die Quote für ungesicherte Gläubiger hängt nicht nur von der erwirtschafteten Masse, sondern auch von dem (bei Kleinbetrieben auch entsprechend geringeren) Umfang der Verbindlichkeiten und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie Kundenstamm, Zahlungsmoral usw. ab. Der Einfluss der Vergabepaxis dürfte daher überbewertet sein; jedenfalls aber bei Differenzierung der Kennzahlen nach Größenklassen lässt sich der pauschale Vorwurf einer „Vor-Steuerung“ durch die Richterschaft nicht ernsthaft aufrechterhalten.

Schwieriger ist die Frage nach der Aussagekraft einzelner Kennzahlen zu klären. Abgesehen von Wertungsfragen¹⁰ wird die Auswahl zwischen den verschiedensten Kennzahlen dadurch erschwert, dass sie nicht unabhängig nebeneinander stehen, sondern komplex verbunden sind. Es erscheint offensichtlich, dass höhere Verwaltungskosten¹¹ die Quote der ungesicherten Gläubiger schmälern, während ein konsequent betriebener Forderungseinzug oder die Durchsetzung von anfechtbaren Zahlungen oder ausstehenden Einlagen sich nicht nur positiv auf die Eröffnungsquote auswirkt, sondern auch auf die Quote verbessert ■■■. Daher kann darauf verzichtet werden, alle denkbaren Kennzahlen zu erheben, es reicht – auch aus Praktikabilitätsabwägungen¹² – aus, typische, besonders aussagekräftige und leicht zu ermittelnde Kennzahlen zugrunde zu legen.

Ausgehend von diesen Annahmen hat sich das Insolvenzgericht Hannover dafür entschieden, für die der Verwalter-

auswahl dienende Datenbank¹³ lediglich vier Kriterien zu erheben: Den Anteil von Sanierungen und Insolvenzplänen, die Quote für die ungesicherten Gläubiger sowie den Anteil von insolvenzspezifischen Ansprüchen (z.B. Anfechtung) an der erzielten Masse, wobei die Kennzahlen nach drei Größenklassen der Verfahren differenziert und als Maßstab alle Unternehmensinsolvenzen herangezogen werden.

Ergänzt werden diese „Erfolgskriterien“ durch Fragen zur fachlichen Qualifikation (Ausbildungen/Zusatzqualifikationen, Berufserfahrung, Kanzleistruktur, Fortbildung, technische Ausstattung), zu „weichen“ Faktoren (Fortbildung und Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten) und eine Bewertung der Kommunikationsfähigkeiten in Terminen durch die Rechtspflegerschaft.

Praktische Probleme ergeben sich bei der Erhebung der Daten. Diese kann nicht vom Gericht durchgeführt werden, da hierfür die personelle Ausstattung fehlt; zudem können auch nicht alle Daten den Akten entnommen werden. Da für die Beauftragung externer Dienstleister weder eine rechtliche Grundlage noch ein eigener Etat des Gerichts vorhanden ist, bleibt faktisch nur die Anforderung der Daten (in Form von Fragebögen) bei den Verwaltern selbst. Um vergleichbare Daten zu erhalten, bedarf es zunächst exakter Vorgaben, wie die Daten zu ermitteln sind. Nachdem ein erster Fragebogen insoweit zu unscharf war und den Verwaltern zu viele Interpretationsmöglichkeiten bot, wurden nach Diskussionen mit der – insoweit aus Sorge über die Vergleichbarkeit der Ergebnisse durchaus offen sprechenden – Verwalterschaft in einem zweiten Durchgang die Definitionen enger gefasst. Den intensiv vorgetragenen Bedenken, dass andere Verwalter sich durch geschönte Daten eine bessere Position verschaffen könnten, wurde durch eine verstärkte Glaubhaftmachung sowie die Zusage von Stichproben Rechnung getragen. Über die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit hinaus (und der Drohung, bei falschen Angaben als unzuverlässig delisted ■■■ zu werden) wird daher eine Tabelle mit den jeweils zugrunde liegenden Verfahren und Daten angefordert, mit deren Hilfe einzelne Stichproben durchgeführt werden.

II. Akt: Die Gewichtung

Schon die Abfrage der genannten (und einiger weiterer) Faktoren alleine ist bereits hilfreich bei der Vergabe von Aufträgen im Einzelfall, da – wenn sich aus dem Insolvenzantrag oder eigenen Ermittlungen überhaupt ein Anforderungsprofil ergibt – für das betreffende Verfahren ein besonders geeigneter Verwalter aus der Datenbank ermitteln lässt. Sie hat sich beim Insolvenzgericht Hannover auch schon in der Praxis bewährt, wenn etwa Sprachkenntnisse, Standorte oder – sonst häufig nur zu vermuten – die Größe des Büros für die Übertragung einzelner Verfahren von Entscheidung waren. Für die Frage der Vorauswahl

hilft sie jedoch nicht weiter, da die verschiedenen Kriterien nicht direkt miteinander verglichen werden können. Sicher wäre ein Bewerber, der in allen Kriterien an der Spitze liegt, in die Liste aufzunehmen. Erfahrungsgemäß hat aber jeder Verwalter nicht nur Stärken, sondern auch Schwächen, die vielleicht auch vom Selbstverständnis des Verwalters mitbestimmt sind.¹⁴ Wem wäre bspw. bei der Aufnahme in die Liste der Vorzug zu geben: Einem Verwalter, der besonders gut die Masse mehrt, sich regelmäßig fortbildet und mehrere Berufsgruppen (Anwälte, Steuerberater, Betriebswirte) in seiner Kanzlei vorhält, aber regelmäßig nur „abwickelt“, oder einem „Einzelkämpfer“, der – ohne nennenswerte Massenerhöhung – Betriebe häufig fortführt und saniert? Um überhaupt eine Vergleichbarkeit der Kriterien herstellen zu können, bietet sich die Umrechnung der Kriterien in Punkte und die Auswahl nach der erreichten Punktzahl an. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass vorzugsweise Verwalter aufgenommen werden, die über besonders gute Qualifikationen verfügen, ohne dass einzelne Kriterien einseitig präferiert werden. Natürlich liegt die Tücke im Detail, und wie stark einzelne Kriterien gewichtet werden, ist letztlich eine Ermessensfrage. Aber diese Ermessensausübung ist nun einmal Aufgabe des Gerichts, und es ist wenig gewonnen, wenn diese Aufgabe externen „Ratingagenturen“ überlassen wird, die ihre internen Gewichtungen teilweise nicht einmal offenlegen.

Ausgangspunkt für die Gewichtung der einzelnen Kriterien ist beim Insolvenzgericht Hannover zunächst eine Zuordnung zu den drei Gruppen: Allgemeine Fachkompetenz, Sanierungskompetenz und Verfahrensergebnisse.

Zur allgemeinen Fachkompetenz rechnen neben Qualifikationen und Berufserfahrung des Verwalters, den im Büro eingesetzten Berufsfeldern, die möglichst die gesamte Bandbreite von Recht, BWL/VWL und Steuern abdecken sollte, und der Fortbildung auch die kommunikative Kompetenz. Diese Kompetenzen werden für wesentlich gehalten, um die Aufgaben eines Verwalters angemessen erfüllen zu können; der Bereich wird daher mit 40 % der Gesamtpunktzahl gewichtet.

Für die Sanierungskompetenz werden der Anteil der Planverfahren sowie die Sanierungsquote an den Unternehmensinsolvenzen herangezogen; auf diesen Bereich entfallen 15 % der erreichbaren Punkte.

Für die Verfahrensergebnisse werden die Quote der Massesteigerung, die Ausschüttungsquote an die ungesicherten Gläubiger sowie der Anteil der Verwaltungskosten an der Masse herangezogen. Insgesamt entfallen auf diesen Block, dessen Ergebnisse als entscheidend angesehen werden, knapp die Hälfte (45 %) der erreichbaren Punkte.

Die Gewichtung der Einzelkriterien innerhalb der Gruppe orientiert sich dabei an der – vom Gericht zugemessenen – Bedeutung des jeweiligen Kriteriums, wobei versucht wurde, einerseits die Interessen der Gläubiger an höheren

Quoten, andererseits aber auch die Interessen der Arbeitnehmer und der Allgemeinheit an der Fortführung von Unternehmen zu berücksichtigen. Die jeweils maximal vorgesehene Punktzahl erhält der Bewerber mit dem besten Ergebnis in dieser Kategorie; die Punktzahl zwischen „0“ und dem Maximum wird dann anteilig berechnet. Damit orientiert sich das Konzept nicht an einem theoretisch erreichbaren Maximum, sondern dynamisch an den tatsächlichen Ergebnissen und ermöglicht eine feste Maximalpunktzahl, sodass die Gewichtungen der einzelnen Kriterien erhalten bleiben.¹⁵

II. Akt: Die Auswahl

War zunächst noch geplant, anhand der so ermittelten Gesamtpunktzahlen ein Ranking vorzunehmen und dieses ggf. sogar zu veröffentlichen, haben die in mehreren Veranstellungen gewonnenen Erkenntnisse, aber auch die zwischenzeitlich ergangene OLG-Rechtsprechung zur Verwalterauswahl und interne Diskussionen dazu geführt, dass das Insolvenzgericht Hannover nur ein erheblich abgemildertes Auswahlverfahren durchführt. Einerseits scheint nämlich in der obergerichtlichen Rechtsprechung der Trend dahinzugehen, für die Aufnahme in die Liste nur eher formale Kriterien – insbesondere praktische Erfahrung – vorzusehen und die Ablehnung weiterer Bewerber doch wieder in die Auswahl im Einzelfall zu verlagern,¹⁶ andererseits besteht aufseiten der Verwalterschaft zwar ein erkennbares (und verständliches) Interesse an einer klaren Ansage, ob künftig (oder weiterhin) mit nennenswerten Aufträgen gerechnet werden kann, aber wenig Bereitschaft, diese Ergebnisse außerhalb des Gerichts offenzulegen.

Die vom Insolvenzgericht Hannover entwickelte Regelung stellt daher einen Kompromiss dar: Zunächst wird entsprechend der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung¹⁷ jeder Bewerber in die Liste aufgenommen, der über eine einschlägige akademische Ausbildung (Recht, BWL/VWL, Steuern) verfügt, bereits praktisch als Verwalter tätig war, und über geeignete organisatorische Strukturen verfügt (Büro, Personal, EDV).

Ausgehend von dem Gedanken, dass im Rahmen des Auswahlmessens bei der Vergabe von Aufträgen im Einzelfall die persönliche Qualifikation des Büros eine herausragende Rolle spielen muss, bindet sich das Gericht andererseits aber insoweit selbst, als künftig Aufträge primär unter Berücksichtigung der durch die Fragebögen ermittelten und in ein Punktesystem umgesetzten Qualifikation erteilt werden. Im Kollegium bestand Einigkeit, dass vorrangig die besten Verwalter beauftragt werden sollen, während es nicht gerechtfertigt erschien, insgesamt unterdurchschnittliche Verwalter weiterhin zu beauftragen. Auch ohne ein exaktes Ranking können daher Verwalter, die mit ihrer Gesamtpunktzahl im oberen Drittel der nach den vorstehenden Grundsätzen gelisteten Verwalter liegen, regelmä-

Big mit Aufträgen rechnen, während Verwalter, deren Gesamtpunktzahl insoweit unter dem Durchschnitt liegt, nur noch vereinzelt beauftragt werden.¹⁸ Die übrigen Verwalter erhalten gelegentliche Aufträge; das gleiche gilt für „Jungverwalter“, die noch weniger als 20 Verfahren schlussgerechnet haben und daher noch keine aussagefähigen Daten abliefern können. Ihnen soll so mittelfristig die Möglichkeit geboten werden, ausreichend Verfahren abrechnen zu können.

Auch hinsichtlich der streitigen Frage, ob ein Büro „vor Ort“ notwendig ist, fand sich ein Kompromiss: Für die „Listung“ wird hierauf verzichtet; Aufträge werden ohne Büro im Gerichtsbezirk des Insolvenzgerichts jedoch nur insoweit erteilt, als der jeweilige Insolvenzfall einen Bezug zum Standort des Verwalterbüros aufweist¹⁹ oder überregionale Bedeutung hat.

Letzter Akt: Was Ihr wollt?

Die Entwicklung eines transparenten, nachvollziehbaren und sachgerechten Auswahlverfahrens für Insolvenzverwalter gleicht einem Theaterstück: Es gibt viele (hoffentlich gelungene) Dialoge, Missverständnisse und Überraschungen – und ob die Aufführung gelungen ist, entscheidet am Ende das Publikum.

Feststellen lässt sich jedoch, dass der Aufwand für alle Beteiligten zwar beträchtlich ist, die Arbeit den Akteuren aber viele neue Erkenntnisse gebracht hat. Dem Insolvenzgericht bietet die Datenbank über das (häufig zutreffende) „Bauchgefühl“ hinaus fundiertere Informationen für die Verwalterauswahl. Das Kollegium des Insolvenzgerichts nutzt die Datenbank jedenfalls bei größeren Verfahren bereits regelmäßig; zudem haben die Daten auch durchaus die Einschätzung einzelner Büros verändert. Den Verwaltern ermöglichen die an die Bewerber versandten Bescheide²⁰ zumindest eine Einschätzung der eigenen Stärken und Schwächen im (anonymen) Vergleich zu den Mitbewerbern; sie bieten so auch Ansatzpunkte für Verbesserungen. Vor allem aber profitieren die Gläubiger, die künftig in stärkerem Maße auf nachweisbar leistungsfähige Verwalter rechnen dürfen.

Ob durch dieses Auswahlverfahren über die Auswahl im Einzelfall hinaus auch eine generelle Beschränkung der Liste möglich ist, wird letztlich die obergerichtliche Rechtsprechung entscheiden. Bislang war diese eher zögerlich, was eine – insbesondere qualitätsorientierte – Vorauswahl angeht. Die (Rück-?)Verlagerung der Auswahl in die Einzelfallentscheidung²¹ mag dabei zwar vordergründig Streitvermeidend erscheinen, hilft aber letztlich weder den Insolvenzgerichten noch den Verwaltern. Es steht zu vermuten, dass Gleiches auch für eine „Verkammerung“ der Insolvenzverwalter gelten wird. Das vom Insolvenzgericht Hannover entwickelte Modell mag komplex erscheinen, verbessert jedoch nicht nur die Informationsbasis für die

Richterschaft, sondern ermöglicht durch seine Transparenz auch jedem Verwalter eine Einschätzung über seine eigene Leistungsfähigkeit und die Chancen seiner Bestellung. Die offene Diskussion dieses Modells mit allen Betroffenen hat dabei die Akzeptanz beträchtlich erhöht; bislang wurden – auch von den „unter dem Strich“ liegenden Verwaltern – keine Anträge nach § 23 EGGVG verzeichnet. Skepsis besteht seitens der Verwalter noch hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung in die gerichtliche Praxis, die naturgemäß in der Hand der einzelnen Richter liegt. Dass diese unbegründet sein dürfte, kann sich allerdings erst im Lauf der Zeit erweisen – erste Aufträge werden erfahrungsgemäß nur zögerlich erteilt, bis der neue Verwalter sein Können auch in der Praxis bewiesen hat.

Epilog

Der Aufwand war erheblich, die Zufriedenheit aber groß. Als Restprobleme verbleiben die Frage nach der Veröffentlichung der Liste, der aus Sicht des Gerichts Datenschutzprobleme entgegenstehen, und die Fristen für eine Aktualisierung der Liste. Angesichts des Aufwands für Verwalter- und Richterschaft sollen die Daten nicht vor Ende kommenden Jahres neu erhoben werden. Für den neuen Fragebogen soll versucht werden, hinsichtlich der Definitionen von Kriterien einen bundesweit einheitlichen Standard – etwa durch Anknüpfung an die Hilfestellungen des BAKINSO e.V. – zu erreichen. Gleichzeitig soll die Einwilligung der Verwalter in eine Veröffentlichung und Weitergabe der Ergebnisse eingeholt werden. „Traumziel“ wäre schließlich die Erhebung und Verwaltung der Daten in einer bundesweiten, von allen Insolvenzgerichten einsehbaren Datenbank, die etwa beim Bundesamt für Justiz geführt werden könnte. Sie würde Gerichten und Verwaltern die Arbeit erheblich erleichtern, ohne die Auswahl im Einzelfall einzuschränken.

-
- 1 Beschl. v. 23.5.2006, ZInsO 2006, 765.
 - 2 Ungewöhnlichstes Produkt dieser Diskussion ist der Beitrag von *Frind*, ZInsO 2008, 655 ff.
 - 3 Vgl. *Neubert*, ZInsO 2007, 979 ff.
 - 4 *Haarmeyer/Schaprian*, ZInsO 2006, 673, *Haarmeyer*, ZInsO 2007, 169 ff.
 - 5 Auf Homepages abrufbar: AG Kiel: <http://www.schleswig-holstein.de/AGKIEL/DE/Service/Insolvenzverfahren/Fragebogen.html>
AG Münster: www.ag-muenster.nrw.de/service/formular/inso/formulare/verausw.pdf, AG Dortmund: <http://www.ag-dortmund.nrw.de/service/formular/inso/>, Vgl. auch die Unterlagen unter: www.bakinsso.de sowie AG München, ZInsO 2009, 421 ff.
 - 6 So offenbar der BGH, ZInsO 2008, 207ff.
 - 7 Insoweit kann auf die österreichische Verwalterliste verwiesen werden: <http://insolvenzverwalter.justiz.gv.at/edikte/mv/ivliste.nsf>.
 - 8 Informativ dazu BVerfG, WM 2002, 391 ff.
 - 9 Vgl. aus der jüngeren Literatur etwa: *Gigerenzer/Kober*, Bauchentscheidungen – die Intelligenz des Unbewussten und die Macht der Intuition, 2008; *List*, Personalentscheidungen – warum das Bauchgefühl ein guter Ratgeber sein kann, 2008.
 - 10 Was ist „besser“: Sanierungserfolge oder höhere Quoten?
 - 11 Etwa für externe Gutachter, Steuerberater oder die eigene Vergütung.
 - 12 Die Beschaffung der Daten durch die Verwalter, aber auch die Eingabe

- und Prüfung der Daten durch die Gerichte dauert Monate, zumal die Richterschaft die Aufgaben selbst neben der täglichen Arbeit erledigen muss.
- 13 Erstellt durch RiAG Otto Seibert, der auch an der Entwicklung von WinFam mitwirkt.
- 14 Allerdings scheint für die Antipoden „Sanierer“ und „Verwerter“ bislang nicht empirisch belegt zu sein, dass Ausschüttungsquote und Sanierungserfolg sich wirklich ausschließen.
- 15 Hinsichtlich der Details wird auf die beigegefügte Tabelle verwiesen ■■■.
- 16 Was nach Auffassung des Verfassers den Vorstellungen des BVerfG zuwider laufen dürfte.
- 17 Z.B. OLG Koblenz, ZinsO 2005, 718 ff., OLG München, ZIP 2005, 670 ff., OLG Bamberg, ZIP 2008, 82 ff., OLG Hamm, ZIP 2008, 1189 ff., OLG Düsseldorf, ZInsO 2008, 1083 ff., Hanseatisches OLG, ZIP 2008, 2228 ff.
- 18 Etwa weil nur sie spezielle Anforderungen (Sprachkenntnisse, Branchenerfahrung, Auslandskontakte usw.) erfüllen.
- 19 Derzeitiger oder früherer Sitz, Niederlassung.
- 20 Bestehend aus Aufnahmebestätigung mit Gesamtpunktzahl, Mitteilung der eingegebenen Daten zur Kontrolle, einer Übersicht mit den jeweiligen Minimal-, Maximal- und Durchschnittswerten und einer Erläuterung des Bewertungsschemas.
- 21 So ausdrücklich der BGH, ZInsO 2008, 207 ff.